



Statuten

A. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "insieme Innerschwyz" (Verein der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger oder cerebraler Behinderung Innerschwyz) nachfolgend *insieme* genannt, besteht mit Sitz des Sekretariats ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionellneutral.

Art. 2

Zweck *insieme* bezweckt die Wahrung der Interessen von Menschen mit geistiger oder cerebraler Behinderung und die Förderung aller Massnahmen für ihre Eingliederung in die menschliche Gesellschaft.

Art. 3

Aufgaben *insieme* sucht seinen Zweck zu erreichen insbesondere durch

- a) Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger und cerebraler Behinderung.
- b) Beratung der Angehörigen von Behinderten.
- c) Organisation von Freizeitbeschäftigung, Entlastungsdienst, Feriengestaltung, Kursen und Elternzusammenkünften.
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit geistiger und cerebraler Behinderung.
- e) Zusammenarbeit mit zuständigen und interessierten Behörden, Institutionen und Organisationen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Es besteht auch die Möglichkeit einer Ehepaar-Mitgliedschaft. Die Ehepaar-Mitgliedschaft ist in Bezug auf Rechte und Pflichten einem Einzelmitglied gleichgestellt. Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Art. 5

Gönner Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Die Gönner werden an die Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 6

Eintritt Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Jahresbeiträge länger als zwei Jahre nicht bezahlt werden.

Art. 8

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse entgegenwirken, ohne Angabe von Gründen, aus dem Verein ausschliessen.

C. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe von insieme sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art 10.

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Art 11.

Beschlussfassung

Geschäfte die in der Einladung nicht aufgeführt sind, können nicht behandelt werden. Der Vorstand kann sie jedoch zur Prüfung entgegennehmen.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Sachgeschäfte und Wahlen werden durch offene Abstimmung entschieden, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der / die, die Versammlung leitende Präsident / Präsidentin, den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art 12.

Befugnisse

Die Generalversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
- c) genehmigt den Voranschlag
- d) setzt periodisch die Jahresbeiträge fest
- e) wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Präsidenten / die Präsidentin auf zwei Jahre
- f) wählt die Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre
- g) fasst Beschluss über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- h) entscheidet über Statutenänderungen

Art 13.
Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich, vorbehältlich Art. 12 Abs. e, selbst. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14.
Aufgaben Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und führt die laufenden Geschäfte
- b) vertritt insieme nach aussen
- c) setzt Ausschüsse und Kommissionen ein
- d) beschafft die nötigen Geldmittel
- e) bereitet die Generalversammlung vor und beruft sie ein
- f) nimmt Mitglieder auf
- g) schliesst Mitglieder aus
- h) regelt die Unterschriftsberechtigung

Art. 15
Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie brauchen nicht Mitglieder von insieme zu sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Art 16
Vereinsinstanzen Die Instanzen von insieme stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

D. Rechnungswesen

Art. 17
Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18
Haftung Für die Verbindlichkeiten von insieme haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19
Auflösung Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Über die zu begünstigende Institution entscheidet die Generalversammlung. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20
Übrige Bestimmungen Die vorliegenden Statuten treten mit Ihrer Annahme in Kraft. Soweit sie nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (insbes. Art. 60- 79 ZBG).